

BGer 7B_1238/2024 vom 14. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1238_2024

FR: TF 7B_1238/2024 du 14 janvier 2025

IT: TF 7B_1238/2024 del 14 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob am 15. November 2024 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 29. Mai 2024.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 19. November 2024 Frist angesetzt, um dem Bundesgericht bis zum 4. Dezember 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Da dieser innert Frist nicht eingegangen war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 7. Januar 2024 angesetzt und sie darauf hingewiesen, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Kostenvorschuss nicht innert der Nachfrist geleistet werde. Beide Verfügungen wurden als Gerichtsurkunden versandt und gingen der Beschwerdeführerin nachweislich zu.

E. 4

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss, gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG und im Verfahren nach Art. 108 BGG , nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.